

Landesr. Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Namen.	Der Beamten Dienst-Charakter zc.	Stationort.
43	Preußen.	Hauptämter zu Wandebek und Neußadt l. O.	Groß.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor.	Lübed.
	Lauenburg.	Hauptamt zu Lauenburg.			
44	Lübed.	" " Lübed.	Loßow.	do. do.	Bremen.
	Preußen.	Hauptämter zu Sebaldtsbrück und Geestemünde.			
45	Bremen.	Hauptamt zu Bremen.	Naundorff.	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Hamburg.
	Preußen.	Hauptämter zu Dittenen u. Dybbøl.			
	Hamburg.	Hauptamt zu Hamburg.			

4. Militär-Weſen.

Zur Ausführung des Geſetzes vom 23. Februar d. Js., betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegseleistungen der Gemeinden (Reichs-Gesetzblatt Seite 17), sind von dem Bundesrathe mittelst Beschlusses vom 29. März d. Js. nachstehende Festsetzungen getroffen worden:

I.

Bei Ausführung des Geſetzes sind im Allgemeinen diejenigen Vorschriften gleichmäßig anzuwenden, welche für die Ausführung des Geſetzes vom 11. Mai 1851 über die Kriegseleistungen und deren Vergütung maßgebend gewesen sind.

Es gilt dies namentlich von denjenigen Vorschriften, durch welche festgestellt ist:

1. von welchen Behörden die Ansprüche aufzurufen sind,
2. bei welchen Behörden die Anmeldung der Ansprüche zu erfolgen hat,
3. welche Behörden die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben,
4. welche Befcheinigungen und Nachweise zur Begründung der Ansprüche beizubringen sind.

II.

Die Ansprüche sind von den zuständigen Behörden (I. 1) in deren amtlichen Anzeigebüchern mit einer Präklusivfrist von 6 Monaten aufzurufen.

Ansprüche, welche beim Ablauf dieser, mit dem Tage der Ausgabe des betreffenden Anzeigebüchtes beginnenden Frist nicht angemeldet sind, können nachträglich nicht geltend gemacht werden.

III.

Sind die zur Begründung eines Anspruches erforderlichen Befcheinigungen und Nachweise (I. 4) auch im Wege der Kommunikation mit der Militärverwaltung nicht zu beschaffen, so ist es zulässig, auf die sonst in der Verwaltungspraxis üblichen Beweismittel zurückzugehen. Es sind jedoch in solchen Fällen die vollständigen Verhandlungen, vor Feststellung der Ansprüche, der beteiligten Militärverwaltung zur Erklärung vorzulegen und sind die von dieser etwa geltend zu machenden Bedenken bei der Entscheidung in Berücksichtigung zu ziehen. Auch ist den bezüglichen festgestellten Äquibationen (V.) die Erklärung der Militärverwaltung beizufügen.

Ansprüche, welche auch auf diesem Wege nicht genügend klar gestellt werden können, sind von der Anerkennung ausgeschlossen.

IV.

Die Behörden, welchen die Prüfung und Feststellung der Ansprüche übertragen ist (L 3) haben zufolge des §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1874 ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

V.

Die von den einzelnen Bundesregierungen dem Reichskanzler-Amt befohlenen Zahlungen, beziehungsweise Erstattung der festgestellten Beträge mitzutheilen, gehörig belegten Liquidationen müssen außer dem Ausweis eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belägen, eine dahin gehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1874 stattgefunden und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung, beziehungsweise Erstattung nach dem gedachten Gesetze zu erfolgen hat.

5. P o s t - W e s e n .

Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden gestalten sich bis auf Weiteres wie folgt:

Linie Kiel-Korsør.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel: täglich um 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Hamburg. Ankunft in Korsør: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 Uhr 40 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsør: täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen. Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Schnellzug nach Hamburg.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmö.

Die Fahrten finden täglich statt.

Abgang aus Lübeck: 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Kopenhagen: Morgens.

Ankunft in Malmö: Mittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmö: Vormittags.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: Morgens, zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin.

Linie Stralsund-Malmö.

Die Fahrten finden vom 16. April ab zweimal wöchentlich statt, und zwar aus Stralsund am Montag und Donnerstag, aus Malmö am Dienstag und Freitag.

Abgang aus Stralsund: mit Tagesanbruch.

Ankunft in Malmö: an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug. Außerdem Anschluß an die zwischen Kopenhagen und Malmö kursirenden Dampfer.

Abgang aus Malmö: Vormittags.

Ankunft in Stralsund: an den betreffenden Tagen Abends.